



LEITBILD DER INITIATIVE HANDLUNGSSICHERHEIT

Die Initiative Handlungssicherheit umfasst zur Zeit Anbieter der Erziehungshilfe und Jugendämter. Sie ist insgesamt auf institutionelle Erziehung ausgerichtet, auch auf Kitas, Schulen und Internate sowie auf stationäre Behindertenhilfe und Kinder-/ Jugendpsychiatrie. Sie besteht aus Praktikern und Leitungsverantwortlichen, ist für Interessierte offen, die sich als Berater beteiligen können.

Unser Leitsatz lautet:

- In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen kann nur fachlich begründbares Handeln rechtens sein, das heißt Handeln, das nachvollziehbar pädagogische Ziele im Sinne von Eigenverantwortlichkeit oder Gemeinschaftsfähigkeit verfolgt.

Unsere Ziele sind:

- Die Handlungssicherheit der PädagogInnen im Rahmen „fachlicher Begründbarkeit“ und rechtlicher Normen, insbesondere des „Gewaltverbots in der Erziehung“: Handlungssicherheit dient dem Kinderschutz.
- Eine praxisorientierte Abgrenzung pädagogischen Handelns von „Gewalt“ im Rahmen fachlich begründbaren Handelns: grundlegend in allgemeinen „Leitlinien pädagogischen Handelns“, speziell in „fachlichen Handlungsleitlinien“ des jeweiligen Anbieters, wie dies § 8b II Nr.1 Sozialgesetzbuch VIII/ SGB VIII seit 2012 vorsieht (Bundeskinderschutzgesetz).
- Handlungssicherheit mittelbar Verantwortlicher wie Leitung, Träger, Jugend-/ Landesjugendamt, Schulaufsicht, Beschwerdestelle und Ombudsperson.

Wir wollen daher:

- dazu beitragen, dass zur Orientierung von PädagogInnen und mittelbar Verantwortlichen fachliche Standards zur „fachlichen Begründbarkeit“ entwickelt werden: in allgemeinen „Leitlinien pädagogischen Handelns“, fachliche Erziehungsgrenzen ausweisend (ausformulierte Erziehungsethik) und in „fachlichen Handlungsleitlinien“ der Anbieter, deren pädagogische Grundhaltung darlegend.
- dass ein diese Leitlinien stützendes „Kinderrecht auf fachlich begründbares Verhalten in der Erziehung“ im SGB VIII gesetzlich fixiert wird, das heißt wir wollen dazu beitragen, dass sowohl in der pädagogischen Praxis als auch bei Entscheidungen mittelbar Verantwortlicher keine Beliebigkeit Platz greift.
- der pädagogischen Praxis, Fachverbänden, Fachgremien und der Politik für schwierige Situationen des pädagogischen Alltags unser „Prüfschema zulässige Macht“ (unten) nahe bringen. Damit ist eine Objektivierung des Handelns/ Entscheidens verbunden, eine Abkehr von ausschließlicher Subjektivität, die Beliebigkeit bedingt. Im Kontext der „fachlichen Begründbarkeit“ wird zwischen „zulässiger Macht“ und „Machtmissbrauch“ unterschieden.



Unsere Kernaussagen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Das „Kindeswohl“ beinhaltet in der Erziehung neben den Kindesrechten, dass Verantwortliche nachvollziehbar pädagogische Ziele verfolgen. Deren Handeln (PädagogInnen) und Entscheiden (mittelbar Verantwortliche) muss fachlich begründbar sein und darf kein Kindesrecht verletzen.
- Da jede pädagogische Grenzsetzung in ein Kindesrecht eingreift, liegt eine Kindesrechtsverletzung erst dann vor, wenn „Machtmissbrauch“ im Sinne des Prüfschemas anzunehmen ist (Spannungsfeld Erziehungsauftrag - Kindesrechte).
- Ob das Verhalten von PädagogInnen fachlich begründbar ist, unterliegt einer einzelfallspezifischen Betrachtung: unter Berücksichtigung der Vorgeschichte, der Entwicklungsstufe und des Alters des Kindes/ Jugendlichen sowie der jeweiligen Situation. Die Anwendung des Prüfschemas hat sich daran zu orientieren.
- Selbst wenn Pädagoginnen entsprechend dem Prüfschema fachlich begründbar und rechtlich zulässig handeln, ist es notwendig, dies fachlich zu reflektieren und sich zu fragen, ob es nicht eine besser geeignete Alternative gibt.

Fachlich – rechtliches Problemlösen

Prüfschema zulässiger Ausübung von Macht im pädagogischen Alltag*

Version 3.4 07/2015

